

Antrag

der Abg. Daniel Lindenschmid und Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Pass- und Identitätsbetrug bei Asylbewerbern, „Führungspersonalien“ und (fehlende) Ahndung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaften seit 2020 nach § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 Aufenthaltsgesetz geführt haben;
2. ob und wie viele Strafbefehle und gerichtliche Verurteilungen es im selben Zeitraum aufgrund dieser Strafvorschriften gab;
3. wann die Regierungspräsidien als obere Ausländerbehörden zum letzten Mal die unteren Ausländerbehörden über die Existenz und die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nach Aufenthaltsgesetz unterrichtet haben sowie ob sie dabei die unteren Ausländerbehörden aufgefordert haben, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;
4. ob Strafverfahren auf Grundlage von § 95 ff. Aufenthaltsgesetz bei den Staatsanwaltschaften von Amtsanwälten oder von Staatsanwälten bearbeitet werden;
5. ob bereits Strafverfahren nach dem neuen § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 Asylgesetz eingeleitet wurden oder entsprechende Strafanzeigen eingingen (wovon bei dem Massenphänomen des Identitätsbetrugs eigentlich auszugehen wäre);
6. ob und wann die Regierungspräsidien als obere Ausländerbehörde die unteren Ausländerbehörden über die Existenz und die Anwendbarkeit der neuen Strafvorschriften nach Asylgesetz unterrichtet haben sowie ob sie dabei die unteren Ausländerbehörden aufgefordert haben, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;

7. ob und wann sie die zentrale Abschiebebehörde, die sich schwerpunktmäßig mit Identitätsfeststellungen befasst, auf die neuen Strafnormen des § 85 Asylgesetz aufmerksam gemacht und diese aufgefordert hat, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;
8. ob die zentrale Abschiebebehörde gedenkt, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, ggf. ob sie dazu Schwerpunktsachbearbeiter einzusetzen gedenkt und ggf. warum nicht;
9. welche Maßnahmen in der Vergangenheit auf Bundes- und Landesebene getroffen wurden, um Mehrfachidentitäten bei Asylantragstellern – sprich: mehrfache Asylantragstellungen unter verschiedenen Identitäten – zu erschweren oder zu verhindern;
10. ob es nach ihrer Kenntnis immer noch möglich ist und ggf. mit welchen Finten, mehrfach Asylanträge zu stellen, ohne dass dies bemerkt wird, z. B. Manipulation der Fingerkuppen oder ähnliches;
11. wie viele Asylbewerber in Baden-Württemberg derzeit in welcher Datenbank unter einer sogenannten „Führungspersonalie“ erfasst sind, weil sie mit unterschiedlichen Identitäten am Rechtsverkehr teilnehmen;
12. wenn ein Asylbewerber unter einer Führungspersonalie erfasst ist, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Teilnahme am Rechtsverkehr unter verschiedenen Identitäten zu verhindern;
13. wie viele der Asylbewerber, die von den Sonderstäben gefährliche Ausländer bearbeitet werden, aktuell Mehrfachidentitäten haben;
14. ob – und ggf. warum nicht – die Sonderstäbe angehalten sind, Strafanzeigen nach allen Möglichkeiten der vorgenannten Vorschriften zu stellen.

22.10.2024

Lindenschmid, Rupp, Goßner, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Asylbewerber aus Ländern, für die keine Abschiebehindernisse bestehen, vereiteln ihre absehbare Abschiebung in den meisten Fällen nach Auffassung der Antragsteller von vorneherein durch Verfälschungen ihrer Identität und dem Unterdrücken von Identifikationspapieren. Die deutschen Behörden müssen zunächst die Angaben auch ohne Überprüfungsmöglichkeit glauben; Gestattungen und Duldungen weisen in diesen Fällen häufig den Vermerk auf „Personalien beruhen auf den Angaben des Antragstellers“ oder ähnlich.

Nach neuesten Zahlen haben 2024 bisher 57 Prozent der Asylbewerber angegeben, keinen Pass zu besitzen, was vor allem im Fall der Türken eine glatte Lüge ist, da jeder türkische Staatsbürger zwingend einen türkischen Pass besitzen muss. Das wissen die deutschen Behörden auch, nehmen es aber widerstandslos hin. Die Türken stellen die drittgrößte Gruppe der Ankömmlinge nach Syrern und Afghanen.

Obwohl diese Taktik also überaus häufig ist, passiert nach Kenntnis der Antragsteller nichts, obwohl die Gesetze schon immer zumindest die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung boten.

So ermöglicht § 95 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz schon lange eine Strafanzeige für Abgelehnte, die keine Duldung erhalten oder deren Duldung abgelaufen ist. Nummer 5 derselben Vorschrift stellt unter Strafe, die „erforderlichen“ Angaben zum Alter, Identität und Staatsangehörigkeit (wobei anzunehmen sein sollte, dass diese richtig sein müssen!) nicht zu machen. Nummer 6 stellt vielfältige Pflichten zur Duldung identitätssichernder Maßnahmen bei Weigerung unter Strafe.

Seit Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes zum März 2024 wurden auch im Asylgesetz entsprechende Straftatbestände verankert. Besonders wurde die jahrelang geduldete, völlig unverständliche Praxis beendet, Falschangaben im Asylverfahren zu tolerieren. In § 85 Absatz 1 Asylgesetz wurden die Nummern 5 und 6 neu eingefügt. Seitdem ist es strafbar, vereinfacht gesagt, die Angaben zum Alter, Identität und Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zu machen. Außerdem wurde es endlich strafbar, vorhandene Identitätsnachweise nicht vorzulegen.

Zwar richtet sich das Aufenthaltsgesetz in erster Linie (aber nicht nur) an die Ausländerbehörden, das Asylgesetz vorwiegend (aber nicht nur) an das BAMF. Strafgesetzliche Vorschriften können aber unbesehen dessen von allen Behörden, die in Kenntnis entsprechender Straftaten kommen, angewendet, sprich, Straftaten angezeigt werden. Des Weiteren handelt es sich um Offizialdelikte, die von den Staatsanwaltschaften von Amts wegen und selbstständig verfolgt werden (müssen). Das heißt, auch Personal des Landes (bei den Regierungspräsidenten, hier insbesondere der zentralen Abschiebebehörde) oder der Kommunen (bei den Ausländerbehörden) können eine Strafanzeige nach Asylgesetz stellen, wenn sie Falschidentitäten entdecken.

Die Praxis hat – soweit kolportiert – allerdings derartige Verfahren noch nie gesichtet. Das liegt zum einen an der fehlenden Verpflichtung von Behörden, Straftaten, so sie erkannt werden, auch anzuzeigen, zum anderen vermutlich an der Komplexität der Rechtslage und in der Masse der Fälle sowie der „weichen“ Haltung der Justiz bei Ersttätern, mit anderen Worten, viel Aufwand für nichts. Bei einigen Delikten handelt es sich allerdings auch um Dauerdelikte, was bedeutet, dass eine Strafanzeige auch wiederholt möglich ist, wenn der Rechtsverstoß fort-dauert.

Diese „laissez-faire-Haltung“ sollte sich nach Ansicht der Antragsteller im Zuge einer langsamen Umorientierung der Politik hin zu einer restriktiveren Asylpolitik ändern.

Ein zweiter Teil der Anfrage befasst sich mit möglicherweise weiter bestehenden Möglichkeiten des Mehrfachidentitätsbetrugs. Insofern scheint es neuerdings eine polizeiliche Datenbank „Führungspersonalien“ zu geben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. November 2024 Nr. JUMRVI-138-3/35/9 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaften seit 2020 nach § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 Aufenthaltsgesetz geführt haben;

Zu 1.:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) werden die Ermittlungsverfahren nach § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) statistisch beim Sachgebiet 56 „Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ erfasst. Sofern es sich nicht um Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der „Einschleusung von Ausländern“ des Sachgebiets 55 handelt, werden im Sachgebiet 56 alle sonstigen Ermittlungsverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU nur in Summe erfasst. Einzeldaten zu den Ermittlungsverfahren nach § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 AufenthG stehen daher aus den Ergebnissen der bundeseinheitlichen StA-Statistik nicht zur Verfügung.

Nachfolgend die seit 2020 mit dem Sachgebiet 56 „Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU“ statistisch nur in Summe erfassten Ermittlungsverfahren:

Jahr	Anzahl
2020	18 657
2021	19 128
2022	27 287
2023	40 398
Januar bis September 2024	28 846

2. ob und wie viele Strafbefehle und gerichtliche Verurteilungen es im selben Zeitraum aufgrund dieser Strafvorschriften gab;

Zu 2.:

Der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg lassen sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten entnehmen. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsstatistik die innerhalb eines Jahres rechtskräftig verurteilten Personen nur einmal mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden schwersten Delikt erfasst. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Verurteilungen auch wegen Vergehen nach § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 oder 6 AufenthG gegeben hat, die statistisch als Verurteilung nach einer anderen Strafnorm erfasst wurden. Sie sind in den nachfolgend aufgeführten Zahlen nicht enthalten und auch anderweitig nicht ermittelbar.

Anzahl der rechtskräftig Verurteilten nach ...	2020	2021	2022	2023
§ 95 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG	758	751	893	689
§ 95 Absatz 1 Nr. 5 AufenthG	2	2	2	0
§ 95 Absatz 1 Nr. 6 AufenthG	0	1	0	0

3. *wann die Regierungspräsidien als obere Ausländerbehörden zum letzten Mal die unteren Ausländerbehörden über die Existenz und die Anwendbarkeit dieser Vorschriften nach Aufenthaltsgesetz unterrichtet haben sowie ob sie dabei die unteren Ausländerbehörden aufgefordert haben, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;*

Zu 3.:

Die Regelungen des § 95 Absatz 1 Nummern 2, 5 und 6 AufenthG bestehen seit vielen Jahren unverändert. Die Ausländerbehörden kennen die gesetzlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und handeln entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags. Die Regierungspräsidien als höhere Ausländerbehörden stehen im Rahmen der Fachaufsicht in regelmäßigem Austausch mit den unteren Ausländerbehörden und nutzen hierbei verschiedene Formate, unter anderem auch in Bezug auf Fragestellungen zur Vorschrift des § 95 AufenthG. Hierzu gehören die Beantwortung von Einzelfallanfragen, Widerspruchsverfahren, Dienstbesprechungen sowie Schulungen insbesondere zum Thema Verfolgung und Ahndung ausländer- und asylrechtlicher Straftaten.

4. *ob Strafverfahren auf Grundlage von § 95 ff. Aufenthaltsgesetz bei den Staatsanwaltschaften von Amtsanwälten oder von Staatsanwälten bearbeitet werden;*

Zu 4.:

Die Geschäftsverteilung bei den Staatsanwaltschaften obliegt der jeweiligen Behördenleitung. Hierbei darf den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten gemäß § 142 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Bearbeitung von Strafsachen zugewiesen werden, für die gemäß § 24 GVG das Amtsgericht zuständig ist. Dazu gehören grundsätzlich Vergehen nach § 95 AufenthG, aber auch Straftaten nach § 96 AufenthG können – abhängig insbesondere von der Straferwartung im konkreten Einzelfall – in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Demgegenüber dürfte bei Verbrechen nach § 97 AufenthG aufgrund der erhöhten Mindestfreiheitsstrafen regelmäßig die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben sein.

5. *ob bereits Strafverfahren nach dem neuen § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 Asylgesetz eingeleitet wurden oder entsprechende Strafanzeigen eingingen (wovon bei dem Massenphänomen des Identitätsbetrugs eigentlich auszugehen wäre);*

Zu 5.:

Auch nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) werden alle Strafverfahren nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU – sofern es sich nicht um Strafverfahren im Zusammenhang mit der „Einschleusung von Ausländern“ des Sachgebiets 55 handelt – statistisch nur in Summe mit dem Sachgebiet 56 erfasst. Daher liegen nach der bundeseinheitlichen StP/

OWi-Statistik keine statistischen Einzeldaten zur Beantwortung der Frage vor, ob bereits Strafverfahren nach dem neuen § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 des Asylgesetzes (AsylG) eingeleitet wurden. Auch zu Strafanzeigen nach dem neuen § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 AsylG liegen aus der StA-Statistik keine statistischen Einzeldaten vor, da diese – wie bereits bei Bericht zu Ziffer 1 ausgeführt – statistisch nur in Summe beim Sachgebiet 56 erfasst werden.

6. ob und wann die Regierungspräsidien als obere Ausländerbehörde die unteren Ausländerbehörden über die Existenz und die Anwendbarkeit der neuen Strafvorschriften nach Asylgesetz unterrichtet haben sowie ob sie dabei die unteren Ausländerbehörden aufgefordert haben, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;

Zu 6.:

Mit § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 AsylG wurde eine bis dahin bestehende Strafbarkeitslücke betreffend ausbleibende, falsche oder unvollständige Mitwirkungen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren geschlossen. Bezüglich unzureichender Mitwirkungshandlungen gegenüber den Ausländerbehörden existierten bereits zuvor mit § 95 Absatz 1 Nummern 5 und 6 AufenthG entsprechende Straftatbestände. Die Regelungen des § 85 Absatz 1 Nummern 5 und 6 AsylG bringen daher für die Ausländerbehörden keine wesentliche Erweiterung der Strafbarkeitsvorschriften mit sich. Vielmehr ist vornehmlich das BAMF als für das Asylverfahren zuständige Behörde betroffen und gehalten, Verstöße in eigener Zuständigkeit zur Anzeige zu bringen. Die unteren Ausländerbehörden wurden dennoch zuletzt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner landesweiten Zuständigkeit für die Weiterbearbeitung von Asylfällen am 3. Mai 2024 über die Anwendungshinweise zum Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21. Februar 2024 informiert, unter anderem mittels einer Synopse, aus der sich auch die strafrechtlichen Änderungen ergeben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht zu Ziffer 3 verwiesen.

7. ob und wann sie die zentrale Abschiebebehörde, die sich schwerpunktmäßig mit Identitätsfeststellungen befasst, auf die neuen Strafnormen des § 85 Asylgesetz aufmerksam gemacht und diese aufgefordert hat, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen;

8. ob die zentrale Abschiebebehörde gedenkt, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, ggf. ob sie dazu Schwerpunktsachbearbeiter einzusetzen gedenkt und ggf. warum nicht;

Zu 7. und 8.:

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Dem landesweit für Abschiebungen zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe, das sich unter anderem um die Beschaffung von Reisedokumenten und die Identitätsklärung zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung kümmert, ist § 85 AsylG, der seit Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes erweiterte Strafvorschriften für das in die Zuständigkeit des BAMF fallende Asylverfahren enthält, ebenso bekannt wie § 95 AufenthG. Eine Aufforderung der Landesregierung, hiervon Gebrauch zu machen, ist daher nicht erforderlich, ebenso wenig ist der Einsatz von Schwerpunktsachbearbeitern beabsichtigt. Im Rahmen der prioritären Aufgabe der Aufenthaltsbeendigung hat das Regierungspräsidium Karlsruhe selbstverständlich die einschlägigen Strafvorschriften im Blick und übermittelt geeignete Sachverhalte den Strafverfolgungsbehörden.

9. welche Maßnahmen in der Vergangenheit auf Bundes- und Landesebene getroffen wurden, um Mehrfachidentitäten bei Asylantragstellern – sprich: mehrfache Asylantragstellungen unter verschiedenen Identitäten – zu erschweren oder zu verhindern;

Zu 9.:

Durch eine zeitnahe Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 16 AsylG bzw. § 49 AufenthG nach Ankunft von Neuzugängen wird sichergestellt, dass jede Person in der Erstaufnahme mit biometrischen Daten erfasst ist. Dabei findet ein Abgleich mit allen verfügbaren Datenbeständen statt (AZR, EURODAC, SIS, Asylkon), sodass ggf. bereits vorhandene Informationen bekannt werden und etwa Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme sofort bedient werden können. Soweit die vorhandenen Daten mit Fingerabdrücken verbunden gespeichert vorliegen, kann durch Angabe abweichender Personalien der Abgleich nicht vereitelt werden. Soweit noch keine (vollständigen) biometrischen Daten im System gespeichert sind, wird allen Personen ab 6 Jahren u. a. der gerollte Fingerabdruck aller 10 Finger (soweit vorhanden) abgenommen und gespeichert. In der Folge kann etwa eine Verletzung einiger Finger nicht dazu führen, dass nicht mittels der anderen Finger der richtige Datensatz zugeordnet werden kann. Das Ausländerzentralregister (AZR) ermöglicht einen Registerabgleich der Grund- und Aliaspersonalien mit dem allgemeinen Datenbestand des AZR sowie der Visa-Datei und dem Europäischen Visa-Informationssystem. Die Mitarbeitenden in der Registrierung recherchieren zudem im AZR und im Fachverfahren des Landes nach den Betroffenen anhand von deren Angaben und insbesondere dem Äußeren und können so auch doppelte Datensätze feststellen und zusammenführen. Im Ankunftszentrum Baden-Württemberg wird bei Personen, die keine tauglichen Passdokumente vorlegen und bei denen die Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 AsylG bzw. § 48 Absatz 3 AufenthG erfüllt sind, eine ausländerrechtliche Durchsuchung durch geschultes Landespersonal von Gepäck und Personen nach Passdokumenten durchgeführt. Da vor einer Asylantragstellung immer auch biometrische Daten erfasst werden, ist so für die Dauer der Speicherung dieser Daten eine unerkannt doppelte Antragstellung annähernd auszuschließen.

Im Rahmen des Asylverfahrens ist es ferner insbesondere Aufgabe des Bundesamts, mithilfe verschiedener Maßnahmen die Identität sicherzustellen, etwa der Sprachanalyse nach § 16 AsylG, der physikalisch-technischen Untersuchung der Passdokumente auf Echtheit und der Datenträgerauswertung (insbesondere Mobiltelefone) gemäß § 15a AsylG.

10. ob es nach ihrer Kenntnis immer noch möglich ist und ggf. mit welchen Finten, mehrfach Asylanträge zu stellen, ohne dass dies bemerkt wird, z. B. Manipulation der Fingerkuppen oder ähnliches;

Zu 10.:

Solche Fälle sind hier nicht bekannt. Auf die Ausführungen zur Frage 9 wird verwiesen.

11. wie viele Asylbewerber in Baden-Württemberg derzeit in welcher Datenbank unter einer sogenannten „Führungspersonalie“ erfasst sind, weil sie mit unterschiedlichen Identitäten am Rechtsverkehr teilnehmen;

Zu 11.:

Alle Asylbewerber sind im Ausländerzentralregister (AZR) unter einer Grundpersonalie erfasst. Diese kann sich aus mitgeführten (Ausweis-)Dokumenten oder durch eigene Aussagen ergeben. Das AZR wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Der Begriff „Führungspersonalie“ stellt keine Kategorie des AZR dar, sodass eine entsprechende Auswertung nicht möglich ist. Neben den Grundpersonalien werden auch verwendete abweichende Namensschreibweisen sowie frühere Namen und Aliaspersonalien im AZR hinterlegt.

In polizeilichen Datensystemen werden Personen grundsätzlich nur dann erfasst, wenn ein entsprechender gefahrenabwehrrechtlicher Anlass sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenspeicherung vorliegen. Die Personalien orientieren sich dabei an vorgelegten Ausweisdokumenten und/oder den im AZR erfassten Grundpersonalien. Abweichungen von der als Führungspersonalie in den polizeilichen Datensystemen gespeicherten Personalie bleiben als Alias-Personalie(n) erhalten. Eine strukturierte statistische Erfassung der Personen mit unterschiedlichen Identitäten und deren potenziellen Teilnahme am Rechtsverkehr findet bei der Polizei Baden-Württemberg nicht statt. Eine eigene polizeiliche Datenbank „Führungspersonalien“ existiert nicht.

12. wenn ein Asylbewerber unter einer Führungspersonalie erfasst ist, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Teilnahme am Rechtsverkehr unter verschiedenen Identitäten zu verhindern;

Zu 12.:

Wird der Polizei Baden-Württemberg ein entsprechender Sachverhalt bekannt, kann sie je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auf Grundlage des Polizeigesetzes oder der Strafprozessordnung tätig werden. In diesem Zusammenhang kommt beispielsweise die Sicherstellung oder Beschlagnahme der jeweiligen Ausweispapiere in Betracht.

13. wie viele der Asylbewerber, die von den Sonderstäben gefährliche Ausländer bearbeitet werden, aktuell Mehrfachidentitäten haben;

Zu 13.:

Hierzu liegen weder Statistiken vor, noch kann dies mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand erhoben werden. Für Zwecke der Aufenthaltsbeendigung ist es nicht entscheidend, ob eine Person mit ungeklärter Identität mehrere Pseudonyme gebraucht. Maßgeblich ist allein die Tatsache, dass die Identität einer Person ungeklärt ist und deshalb identitätsklärende Maßnahmen durch den Sonderstab ergriffen werden müssen, um die wahre Identität herauszufinden und in der Folge ein Reisedokument vom Herkunftsstaat erlangen und die Abschiebung durchführen zu können.

14. ob – und ggf. warum nicht – die Sonderstäbe angehalten sind, Strafanzeigen nach allen Möglichkeiten der vorgenannten Vorschriften zu stellen.

Zu 14.:

Im Sonderstab Gefährliche Ausländer des Justizministeriums ist ein polizeilicher Verbindungsbeamter des Innenministeriums tätig und in allen Regionalen Sonderstäben Gefährliche Ausländer sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte tätig, die gemäß § 163 Absatz 1 StGB dem Legalitätsprinzip unterliegen und somit gehalten sind, die entsprechenden Sachverhalte zur Anzeige zu bringen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration